



Finanzordnung des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. in der Fassung vom 24. April 2010

Inhaltsverzeichnis

	Geltungsbereich
§ 1	Grundsätze
§ 2	Geschäftsjahr
§ 3	Haushaltsplan
§ 4	Außerplanmäßige Ausgaben
§ 5	Einnahmen
§ 6	Ausgaben
§ 7	Kassenverwaltung
§ 8	Aufgaben des Schatzmeisters
§ 9	Vergütung und Aufwendungsersatz
§ 10	Finanzen der Bezirke
§ 11	Inventarverzeichnis
§ 12	Anhang zur Finanzordnung
§ 13	Kassenprüfung
§ 14	Inkrafttreten

Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt das Haushaltsrecht, die Kassen- und Buchführung und die Rechnungslegung des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V.

Sie gilt entsprechend für die Bezirke und alle Jugendgruppen des Verbandes.

§ 1 Grundsätze

1. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel und etwaigen Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes verwendet werden (§ 2 Verbandssatzung).
2. Zur finanziellen Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Kasse sowie ein oder mehrere Bankkonten.
3. Die finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.
4. Der Verband verfügt nur über ein gesamtes Vermögen. Da die Bezirke rechtlich nicht selbstständig sind, können sie kein eigenes Vermögen bilden. Das Gleiche gilt für die Verbandsjugend.

Inhaber aller Kassen und Bankkonten ist der Rheinische Fischereiverband von 1880 e.V. Das Verbandsvermögen darf unter keinem anderen Inhabernamen angelegt werden.

5. Der Verband hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben gesichert ist.



Finanzordnung des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. in der Fassung vom 24. April 2010

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr für die Kassenführung ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

1. Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist der Haushaltsplan.
2. Der Haushaltsplan ist vom Schatzmeister aufzustellen, vom Vorstand und Verbandsbeirat zu beraten und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Zu seiner Annahme genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Der Haushaltsplan muss alle im Geschäftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. erwarteten Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten.
5. Die Ansätze des Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres ein rechtswirksamer Haushaltsplan nicht vor, so dürfen nur Ausgaben getätigt werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

§ 4 Außerplanmäßige Ausgaben

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur entsprechend § 10 Abs. 2 der Satzung zulässig. Ihre Durchführung ist auf der nächsten Beirats- und Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
2. Mehrausgaben zwingender Art sind erst nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zulässig. Ihre Durchführung ist auf der nächsten Beiratssitzung und Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 5 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen im Wesentlichen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen (Geld- und Sachzuwendungen)
- c) Zuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden (Europäische Union, Bundesrepublik Deutschland, Land NRW, Landessportbund NRW e.V., Verband Deutscher Sportfischer e.V., etc.)



Finanzordnung des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. in der Fassung vom 24. April 2010

- d) Einnahmen / Überschüsse, die aus Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen und aus der Ausstellung von Pässen und Erlaubnisscheinen erzielt werden.
- e) Einnahmen / Überschüsse aus sportlichen Veranstaltungen (z.B. Veranstaltungen im Castingsport)
- f) Einnahmen / Überschüsse aus dem Verkauf von Verbandsartikeln
- g) Bußgelder.
- h) Verbandsgerichtsgebühren.

§ 6 Ausgaben

Die Ausgaben des Verbandes ergeben sich im Wesentlichen aus Aufwendungen für:

- a) Verbandsführung und Personal
- b) Mitgliederverwaltung
- c) Beiträge für andere Organisationen und Versicherungen
- d) Jugendförderung und Jugendpflege
- e) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- f) Sportliche und andere Veranstaltungen
- g) Steuern und Abgaben
- h) Verbandsartikel
- i) Pachtzinsen

§ 7 Kassenverwaltung

1. Für die Buchführung und die Abwicklung aller Kassengeschäfte ist der Schatzmeister verantwortlich.
2. Der Schatzmeister hat über besondere Vorkommnisse sofort den Vorstand zu informieren.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Kassenlage zu informieren.
4. Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über Bankkonten des Verbandes abzuwickeln.
5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, wobei die Verbandsformulare zu verwenden sind.
6. Bei der Vertretung des Verbandes gegenüber Banken oder dergleichen sowie bei der Eingehung von Verpflichtungen mit finanziellen oder vermögenswirksamen Auswirkungen bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Für die laufende Geschäftsführung genügt die Unterschriftenleistung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes in Verbindung mit der Unterschrift des Geschäftsführers.



Finanzordnung

des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V.

in der Fassung vom 24. April 2010

§ 8

Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister ist dem Vorstand und dem Verband gegenüber für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet den Haushaltsplan und den Jahresabschluss bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vor. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung und die Konten aus.
2. Er berichtet in regelmäßigem Abstand Vorstand und Beirat über die Vermögensverhältnisse.
3. Die anerkannten Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung müssen eingehalten werden. Buchungen und sonstige Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorzunehmen.

§ 9

Vergütung und Aufwendungsersatz

1. Alle gewählten Funktionsträger erhalten eine angemessene Vergütung.
2. Hierneben wird Aufwendungsersatz zugestanden.
3. Die Höhe der Vergütung und des Aufwendungsersatzes wird im Beirat beraten und beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Genehmigung vorgelegt.

Gleiches gilt hinsichtlich der Höhe des Geldbetrages für Ehrengeschenke bei Jubiläen u.ä. und für Ehrenpreise bei Verbandsveranstaltungen.

4. Einzelheiten zur Vergütung und zum Aufwendungsersatz werden im Anhang zur Finanzordnung geregelt.

§ 10

Finanzen der Bezirke

1. Die Finanzaufwendungen des Verbandes an die Bezirke gemäß § 9 Abs. 9 Buchstabe e) der Satzung richten sich unter Berücksichtigung der Kopfzahl seiner Mitglieder nach einem Schlüssel, der nach Beratung im Verbandsbeirat von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Sämtliche Ausgaben der Bezirke müssen satzungszweckbezogen und der Höhe nach angemessen sein. Dies gilt auch für die Kasse der Jugend. Die Originalkassenunterlagen sind monatlich bis spätestens zum 20. des Folgemonats dem Verbandsschatzmeister zuzuleiten.



Finanzordnung

des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V.

in der Fassung vom 24. April 2010

3. Anschaffungen, die über einen bestimmten, vom Vorstand festgesetzten Betrag hinausgehen, bedürfen einer vorher beim Vorstand einzuholenden Genehmigung.
4. Hinsichtlich der finanziellen Abwicklung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung erlässt der Vorstand nach Anhörung des Beirats verbindliche Richtlinien. Die Überschüsse aus den Vorbereitungslehrgängen sind spätestens vier Woche nach Beendigung des Lehrgangs auf das Verbandskonto zu überweisen.
Die Gebühreneinnahmen sind unmittelbar nach Beginn der Lehrgänge dem Bezirks-Bankkonto zuzuführen.
5. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie Geld-, Vermögens- und Sachbestände bei den Bezirken sind unter der Verantwortlichkeit des Bezirksvorsitzenden ordnungsgemäß in der den monatlichen Kassenabrechnungen der Bezirke unter Verwendung der vom Verband vorgegebenen Vordrucke zu erfassen. Sollten in einem Monat keine Kassenbewegungen vorkommen, ist eine 0 – Meldung vorzunehmen.
6. Nach Schluss des Geschäftsjahres ist die von den Kassenprüfern des Bezirks geprüfte Kasse in den Kassenbericht zu übertragen unter Beifügung einer Ausfertigung zusammen mit dem Prüfungsbericht und der Vollständigkeitserklärung dem Vorstand zur Überprüfung in formeller und materieller Hinsicht spätestens bis zum 25. Januar des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.
7. Jahresüberschüsse sind, bis auf einen Sockelbetrag von max. 1.000,00 € pro Bezirk, bis zum Ende eines Geschäftsjahres auf das Bankkonto des Verbandes zu übertragen, ausgenommen hiervon sind die Bar- oder/und Kontenbestände der Jugendkassen.
8. Diese Regelung gilt erstmalig für das Geschäftsjahr 2007

§ 11

Inventarverzeichnis

Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventarverzeichnis anzulegen. Das Inventarverzeichnis ist mit den Jahresabschlussunterlagen einzureichen.

§ 12

Anhang zur Finanzordnung

Weitere Einzelheiten der Finanzordnung sind in einem Anhang geregelt.

§ 13

Kassenprüfung

1. Gemäß § 9 Ziff. 9. b) der Verbandssatzung werden die Kassen- und Buchführung und der Kassenbericht von zwei, von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern auf Vollständigkeit der Kassenunterlagen und der Beschlüsse geprüft.



Finanzordnung des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. in der Fassung vom 24. April 2010

2. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen.
3. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in sämtliche Kassenunterlagen zu gewähren.
4. Die Prüfung erstreckt sich auf die formelle und rechnerische Richtigkeit der Aufzeichnungen, auf Vollständigkeit der Kassenunterlagen, der Buchführung, des Kassenberichtes und des Inventarverzeichnisses, sowie auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung.
5. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, von den Vorstandsmitgliedern einzuholen.

§ 14 Inkrafttreten

Der abgeänderte § 10 mit seinen Abschnitten 7 und 8 gilt nach Zustimmung durch den Beirat am 28. Oktober 2006 von diesem Tage an.

Die Finanzordnung in der vorliegenden Fassung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. April 2010 in Kraft.

Meerbusch, den 24.04.2010

Walter Sollbach
(Vorsitzender)

Stephanie Weber
(Protokollführerin)